



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Entscheidung über den Antrag der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke, Langenburger Straße 51, 74635 Kupferzell, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf den Flst. 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BImSchG gemäß § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. *Der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke, Langenburger Straße 51, 74635 Kupferzell, wird zur Erweiterung des Steinbruchs um ca. 15,6 ha auf den Flurstücken 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell die*

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt.

2. *Bestandteile dieser Genehmigung sind alle in Abschnitt II dieser Genehmigung genannten Antrags- und Entscheidungsunterlagen, die in Abschnitt III genannten einzuhaltenden Nebenbestimmungen sowie die in Abschnitt IV aufgeführten Hinweise. Das Vorhaben ist daher entsprechend der Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen durchzuführen.*
3. *Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Zulassungen ein:*
 - *Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)*
 - *Naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG)*

4. *Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.*
5. *Sofern sich durch diese Entscheidung keine Änderungen ergeben, bleiben die bisher ergangenen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen aufrechterhalten und sind weiterhin zu beachten.*
6. *Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.*
7. *Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Abbau begonnen wird oder, wenn während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nach Abbaubeginn kein Gebrauch von der Entscheidung mehr gemacht worden ist.*
8. *Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Gebührenfestsetzung erfolgt mittels separatem Gebührenbescheid.*

[...]

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis mit Sitz in Künzelsau erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unter Ziffer III. Nebenbestimmungen und unter Ziffer IV. Hinweise enthält.

Auslegung der Unterlagen:

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung kann vom **22.06.2026** bis einschließlich **06.07.2026** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter <https://www.hohenlohekreis.de/umweltverwaltungsrecht> eingesehen werden. Zudem kann der Genehmigungsbescheid während der Sprechzeiten des Landratsamtes Hohenlohekreis bei der Geschäftsstelle Kreistag (Allee 17, Gebäude A, 3. OG, Zimmer 303, 74653 Künzelsau) kostenlos eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke des Genehmigungsbescheids unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Außerdem ist eine Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid auf der Homepage der Gemeinden Kupferzell und Braunsbach im o. g. Zeitraum möglich.

Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ab dem 22.06.2026 im zentralen Internetportal der Länder (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau angefordert werden.

Künzelsau, den 19.06.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt